Lane Medical Library

Selbstmord durch die fahrende Eisenbahn

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen medizinischen Fakultät
der Bad. Ruprecht-Karls-Universität
zu Heidelberg

vorgelegt von
Friedr. Wilhelm Ruffing
Assistenzarzt
aus Pachten / Saar

Buchdruckerei Friedrich Lamade Walldorf (Baden)
1936

Gedruckt mit Genehmigung der medizin. Fakultät
der Universität Heidelberg.

*

Der Referent: Prof. Dr. Schwarzacher

Der Dekan: Prof. Dr. C. Schneider

*

Meinem toten Vater!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA40153311_0226

In vorliegender Dissertation soll der Freitod durch die fahrende Eisenbahn behandelt werden, einschließlich des freiwilligen Überfahrenwerdens durch die Straßenbahnen. Dadurch wäre das Thema erweitert, und zwar in dem Sinne, daß Selbstmord durch fahrende Bahnen überhaupt, also durch alle Bahnen, die an Gleise gebunden sind, erörtert wird. Die später angeführten Fälle sind sämtlich der Materialsammlung des gerichtlich-medizinischen Institutes der medizinischen Akademie Düsseldorfs entnommen, das unter der Leitung von Herrn Professor Dr. *K. Berg* steht.

Bevor der Verfasser näher auf das eigentliche Thema eingeht, hält er es für notwendig, den Begriff „Selbstmord" näher zu definieren.

Das Wort Selbstmord besagt schon an sich, daß es sich um eine Tat handelt, die das eigene Leben des Täters vernichtet. Wenn es aber Menschen gibt, die eine solche Tat ausführen, so geschieht dies notwendigerweise nur in freier Entschließung. Hierauf deutet auch schon die erste Silbe des neugeprägten Wortes „Freitod" hin.

In dem Augenblick, in dem der Selbstmörder die tödliche Waffe an die Schläfe setzt, um sich das Leben zu nehmen, oder indem er sich in gleicher Absicht vom Dache eines mehrstöckigen Gebäudes herab auf die Straße stürzt, oder sich auf offener Bahnstrecke vor einen in voller Fahrt befindlichen Zug wirft, richten sich seine Gedanken unzweifelhaft nur darauf, das in ihm pulsierende Leben völlig auszulöschen.

„Selbstmord ist also eine in freier Entschließung und Absicht ausgeführte Tat, die den eigenen Tod zur Folge hat."

Man unterscheidet zwischen überlegtem und unüberlegtem Selbstmord. Denn die eingangs erwähnte freie Entschließung läßt sehr oft eine gewisse Überlegung bei der Tat missen. Dieser Mangel an Überlegung ist sogar die Regel. Wer im Irrsinn Hand an sich legt, versündigt sich nach den Begriffen der Moral nicht; denn die Absicht des Irren, sich das Leben zu nehmen, schließt die volle Überlegung der Tat ganz aus. Er begeht also einen unüberlegten Selbstmord.

Schon im allgemeinen liegt bei Personen, die in selbstmörderischer Absicht Hand an sich legen, die Vermutung nahe, daß sie unter krankhaftem Einfluß stehen. Infolgedessen fehlt es ihnen meist an der Fähigkeit, ihre Lage richtig zu beurteilen und die Wege zu erkennen, die durch's Leben führen. Hierzu gehören nicht bloß die eigentlichen Geisteskranken, sondern die vielen abwegig reagierenden Geistesgesunden, die man unter dem Namen „Psychopaten" zusammenfaßt. Der Arzt wird freilich nach geschehener Selbstvernichtung nur ausnahmsweise beurteilen können, ob der Getötete geisteskrank gewesen war oder aus krankhaften Beweggründen gehandelt hatte. Aber die zahlreichen Fälle von Selbstmordversuch, wobei der Täter fast regelmäßig nach seinem Versuch in ärztliche Behandlung kam, haben uns gezeigt, daß die Mehrzahl der Selbstmörder in geistiger Gestörtheit, also ohne Überlegung handelt.

Hierdurch wird aber der Tatbestand des Selbstmordes oder Freitodes keineswegs gestört. Denn zu jedem Freitod gehört nun einmal die bestimmte *Absicht*, das eigene leibliche Leben durch Selbsttötung auszulöschen, mag dies nun mit oder ohne Überlegung geschehen. Selbstmord hat damit auch weder mit Unfall noch mit Mord oder gar Fahrlässigkeit irgend etwas begriffsgemein. Diesen drei Arten des unnatürlichen Todes fehlt jede Todesabsicht des Opfers.

Deshalb bedarf auch der Selbstmord einer Prüfung durch das Gericht, das wiederum in der Regel auf die medizinische Untersuchung angewiesen ist. Die Ent-

scheidung, ob jemand nun gewaltsam zu Tode gekommen, durch Selbstmord, Verunglückung oder fremdes Verschulden gestorben ist, obliegt den Gerichtsbehörden.

§ 159 der Strafprozeßordnung sagt:

„Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei und Gemeindebehörde zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet".

„Die Beerdigung darf nur auf Grund der schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen".

Der Freitod durch stumpfe Gewalt, worunter wir auch den Selbstmord durch die fahrende Eisenbahn rechnen, ist immer seltener geworden. 2,2 vom Hundert der Selbstmörder sind es nur noch, die diese Art des Freitodes benutzen. Der Grund des niedrigen Hundertsatzes, der im Vergleich zu den Zahlen der übrigen Selbstmordarten verschwindend klein ist, ist einesteils dem Umstande zuzurechnen, daß eine sehr große Willenskraft dazu gehört, diesen schrecklichen Tod zu wählen. Bedeutend wichtiger ist der andere Umstand, daß die immer mehr und mehr fortschreitende Chemie und Technik dem Selbstmörder ganz andere, man möchte beinahe sagen, elegantere und modernere Mittel zur Verfügung stellt, als die plumpe Wucht der heranbrausenden Lokomotive. So ist es denn auch erklärlich, daß, obwohl der Selbsmord, diese asoziale Krankheitserscheinung, von Jahr zu Jahr immer häufiger wird, was durch die sich immer mehr verschlechternde Lebensmöglichkeit bedingt wird, trotzdem der Hundertsatz der Selbstmorde durch die stumpfe Gewalt immer kleiner wird. Und wenn man bedenkt, daß unter die Rubrik „Selbstmord durch stumpfe Gewalt" noch andere Arten des Selbstmordes gezählt werden, so kann man den Selbstmord durch die fahrende Eisenbahn mit Recht als eine wahre Seltenheit betrachten.

Dem Verfasser stehen aus der Aktensammlung von Herrn Medizinalrat Prof. Dr. *Berg* 20 Fälle zur Verfügung, und zwar stammen diese später anzuführenden Fälle aus den vergangenen 5 Jahren (1926 bis 1931). Sie werden vom Verfasser derart besprochen werden, daß aus der Art der Verletzung eines Selbstmörders bei fahrender Eisenbahn klargestellt werden wird, ob der Tat Mord, Selbstmord oder Unfall zu Grunde liegt.

Dies soll der Leitgedanke dieser Arbeit sein.

Somit wäre dem Zwecke der Arbeit, die ja gerichtlich-medizinisch beleuchtet werden soll, weitgehend Rechnung getragen, indem die Art der Verletzung den medizinischen, und die Frage, ob Mord, Selbstmord oder Unfall vorliegt, den forensischen Teil der Arbeit bildet. Den angeführten Beispielen des Selbstmordes werden zum besseren Verständnis Lichtbilder beigefügt, soweit diese vorhanden sind.

Wie schon oben erwähnt, spielt die Frage, ob Mord, Selbstmord oder Unfall vorliegt, bei Auffinden von menschlichen Leichen eine äußerst wichtige Rolle. Wie oft sind in der Kriminalistik Fälle von Mord bekannt geworden, wo der, bezw. die Mörder den Leichnam auf eine Bahnstrecke legten, um zu versuchen, durch das Überfahren des herannahenden Zuges die Spuren des ursprünglichen Todes zu verwischen und auszuschalten. Aus diesem Grunde halte ich die Prüfung der Frage, ob nicht etwa Mord vorliegen kann, nach jedem angeführten Fall für unbedingt erforderlich. Hierzu muß noch gesagt werden, daß allerdings die Feststellung, ob und welche corpora delicti oder Spuren vorhanden sind, die auf eine Tat durch dritte Hand oder auf Unfall oder Fahrlässigkeit schließen lassen, von vornherein ausgeschaltet werden muß. Diese Aufgabe fällt lediglich der Kriminalistik zu. Sache der gerichtlichen Medizin ist aber die rein pathologische Untersuchueg der Leiche nach Verletzungen und Lage, wozu vielleicht die Prüfung, als nähere Beweismittel, zu rechnen ist.

Um für die Überlegung der Frage, ob Unfall oder Selbstmord vorliegen kann, eine Berechtigung anführen zu können, möchte ich vorerst einen Fall zeigen, in dem man Selbstmord annahm, weil die Umstände dafür zu sprechen schienen, der aber doch als Unfall gedeutet wurde.

„Ein Mann im mittleren Lebensalter wollte noch schnell vor der Straßenbahn die Straße überqueren. Er machte aber mitten auf den Gleisen halt, wurde von der Straßenbahn zu Boden geschleudert, und der Körper durch die Räder in zwei Teile gespalten. Passanten, die dem Überfahrenwerden zugesehen hatten, bekundeten einstimmig, daß der Tote Selbstmord hätte verüben wollen. Sie erhärteten ihre Vermutung damit, daß der Tode mitten auf den Gleisen haltgemacht hätte. Bei der folgenden Autopsie ergab sich aber, daß der Mann in dem Augenblick, in dem er die Straße überqueren wollte eine Hirnblutung bekam, dadurch zu Fall kam und von der Straßenbahn getötet wurde."

Hier steht ohne jeglichen Zweifel fest, daß es sich um ein Unglück handelt. Denn die Apoplexie (der Name besagt ja schon, daß es sich um ein blitzartiges Zusammenstürzen des Menschen handelt) war hier an dem tödlichen Ausgang schuld. Von forensischer Seite wäre nach den bestimmten Zeugenaussagen unbedingt Selbsmord angenommen worden. Die Sektion aber ergab eine apoplexia ceribri sanguinea. Diese ausführliche Schilderung soll darlegen, wie ungeheuer wichtig es ist, daß die Frage, ob Mord, Unfall oder Selbstmord vorliegt, erörtert wird, und soll weiterhin beweisen, daß zur restlosen Klärung solcher Todesfälle die Autopsie zweifellos unentbehrlich ist. In vielen Fällen allerdings kann man genau unterscheiden, daß die Motive der Tat vom Selbstmörder den ihm näher stehenden Personen mitgeteilt wurden und der Selbstmord angedroht wurde, wofür in den nun folgenden Fällen typische Beispiele vorhanden sind.

Wollen wir nun im folgenden die zur Verfügung stehenden Selbstmordfälle der chronologischen Reihenfolgende entsprechend näher erörtern.

Fall 1.

Todestag: 25. April 1928.

Ein zwanzigjähriger Mann lief vom Bahnsteig in den D-Zug.

Sektionsbefund: Mittlere Größe, gerader Wuchs.

Kopf: Vollständig zermalmt. Gehirn lag losgelöst im Schädelgrunde. Ein Ohr war abgerissen. Gesichtshaut im ganzen erhalten, war nur seitlich geplatzt.

Hals: o. B.

Brust: o. B.

Bauch: o. B.

Extremitäten: Der rechte Oberschenkel war zerquetscht. Die Finger waren einzeln abgerissen. Der rechte Arm war aus der Schulter gerissen. Linker Arm und linkes Bein waren erhalten.

Zu Fall 1.

Hier haben wir die typischen Verletzungen durch die stumpfe Gewalt. Die Worte „Vollständig zermalmter Kopf, Exträmitäten herausgerissen" zeigen, daß die elementare Gewalt der Lokomotive sofort ad exitum führte. Es liegen in diesem Falle kaum Gründe vor, die vielleicht auf Mord oder Unfall schließen lassen. Hier haben wir unbedingt einen Selbstmordfall vor uns.

Fall 2.

Todesjahr: 1928.

Junger unbekannter Mann wurde tot auf den Schienen liegend aufgefunden.

Sektionsbefund:

Kopf: Von der Seite eingedrückt; die Gesichtshaut war jedoch nicht wesentlich verändert bis auf eine Rißwunde am Kinn. Kopfhaut breit und quer aufgerissen. Riß beginnt 3 cm oberhalb der Ohrmuschel und geht bis zur Scheitellinie. Gehirn fehlt ganz. Alle Schädelknochen, auch sämtliche Knochen des Gesichtes sind zertrümmert.

Hals: o. B.

Brust: Der Körper war in der Mitte quer durchfahren. Haut, Muskeln und Bänder in einer Ebene quer durchfahren. Der Rumpf ist sonst fast unverletzt.

Bauch: Von den Bauchorganen ist die Leber stark zerfetzt. Sie liegt mit dem Darm lose neben der Leiche. Die anderen Organe des Bauches sind nicht ganz erhalten, da sie aus dem Zusammenhange gerissen sind.

Extremitäten: Rechter Arm war aus dem Schultergelenk gerissen.

Zu Fall 2.

Zu diesem Falle ist zu bemerken, daß hier ganz ungeheure Verletzungen vorliegen. Die Hauptverletzung ist unbedingt die glatte Durchtrennung des ganzen Körpers. Was aber an der Leiche auffällt, ist die sehr schwere Verletzung des Schädels. Und diese beiden ungeheuren Verletzungen lassen doch vielleicht den Verdacht aufkommen, daß es sich hier vielleicht um einen Mord handeln kann. Man kann sich sehr gut vorstellen, daß dem jungen Mann vorher mit einem stumpfen Gegenstand der Schädel zertrümmert wurde und er dann auf das Gleis gelegt wurde, damit so die Spuren des Mordes verwischt würden. Diese Frage muß unbedingt offen gelassen werden und es kann in diesem Falle nicht genau entschieden werden, welcher Todesanlaß zugrunde liegt.

Fall 3.

Todesjahr: 1928.

Zweiundzwanzigjähriger Mann.

Sektionsbefund:

Kopf: Vollständig vom Rumpf getrennt. Rechte Wangenseite ist stehen geblieben.

Hals: Trennungswunde.

Brust: o. B.

Bauch: o. B.

Extremitäten: Rechte Hand abgeschnitten.

Zu Fall 3.

Wiederum zeigt dieser Fall die typische vollständige Zertrümmerung des Schädels, die ja aus dem Sektionsbefund herauszunehmen ist. In diesem ist vermerkt, daß die rechte Wangenseite stehengeblieben ist. Und eigenartigerweise finden wir wieder denselben Extremitätenbefund wie bei den Fällen 1 und 2, daß zu der Hauptverletzung des Schädels noch die eminente Verletzung einer Extremität dazukommt. Die Erklärung der Extremitätenverletzung wäre wohl so zu geben, daß der Kopf, der auf dem Gleis liegt, durch die herannahende Lokomotive zuerst ein wenig nach vorne geschoben wird. Durch dieses Nachvorneschieben wird der ganze Körper, da ja die Maschine nicht sofort einen dünneren, also widerstandsloseren Angriffspunkt findet, etwas nach innen gedrückt. Durch diese Vorwärtsbewegung kommt dann der Arm oder auch nur die Hand des Selbstmörders unter die Lokomotive. Ist der Arm oder die Hand von den Rädern der Lokomotive erfaßt, so wird der nebenanliegende Kopf zunächst erfaßt, da dann zum Erfassen des Körpers eine Angriffsfläche für die Lokomotive da ist. Wenn nun die Lokomotive den Arm erfaßt hat, ist der Leichnam gewissermaßen an das Gleis fixiert. Die enorme Geschwindigkeit des fahrenden Zuges ermöglicht es dem Körper nicht mehr, auch wenn der Arm ganz abgeschnitten ist, wieder vom Zuge nach vorn geschoben zu werden. Durch die Geschwindigkeit wird dann der Kopf in der nächsten $^1/_{100}$ Sekunde zermalmt. Im foldenden soll an Hand eines kurzen Schemas diese Art der Extremitätenverletzung näher erklärt werden.

Abbildung 1

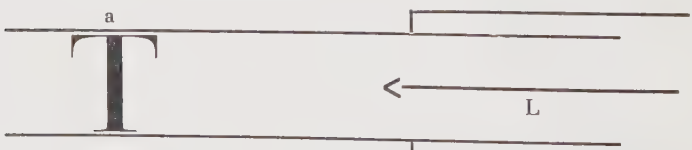

a Kopf L Lokomotive

Die Abbildung zeigt eine Art Lage, wie der Selbstmörder die Lokomotive auf den Gleisen liegend erwartet. Durch die Lokomotive wird nun der Körper nach vorne geschoben, wie es in Abb. 2 gezeigt wird.

Abbildung 2

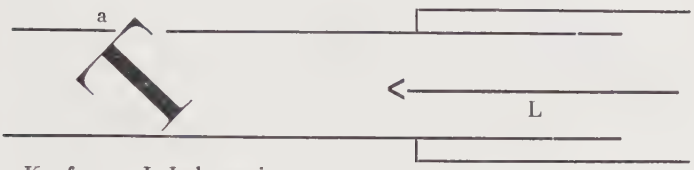

a Kopf L Lokomotive

Ist nun, wie Abbildung 2 zeigt durch den wuchtigen Anprall der Lokomotive der Körper etwas in Schräglage gebracht worden, dann kann die Lokomotive den bedeutend dünneren Arm bezw. das Schultergelenk erfassen, und der Körper ist an das Gleis fixiert. Durch die Geschwindigkeit des Zuges wird nun der daneben liegende Kopf erfaßt, der nun von der Lokomotive zermalmt wird. Je nach dem der Körper weit vorgeschoben wird, ist die Verletzung der Extremität zu erklären. Ist der Körper nun weit vorgeschoben und schräg gelegt worden, so ist die Hand oder der Unterarm von der Lokomotive gefaßt worden. Ist er nur wenig vorgeschoben worden, so ist meistens das Schultergelenk bezw. der Oberarm vom Zuge ergriffen worden. So wären vielleicht die Extremitätenverletzungen zu erklären, die ja unbedingt bei der Leiche auffallen. Voraussetzung für diese Erklärung ist nach Ansicht des Verfassers allerdings, daß der Körper waagrecht zu den Gleisen und der Kopf auf den Schienen liegen muß. Wenn der Hals auf den Schienen liegt, werden nach meiner Ansicht die Extremitätenverletzungen weniger auftreten. Denn der im Verhältnis zum Kopf dünne Hals kann von den Rädern der Lokomotive besser erfaßt werden als der ganze Kopf. Man wird mir gegen diese von mir aufgestellte Erklärung einwenden können, warum bei dem Vorwärtsdrücken des Körpers durch die Lokomotive nicht der

ganze Körper vorwärts gedrückt wird und nur Kopf und Schulter allein. Darauf wäre zu erwiedern, daß es das Bestreben des Selbstmörders ist, möglichst schnell und sicher seinem Leben ein Ende zu bereiten. Er wird daher kaum seine Füße auf die andere Schiene legen wollen. Wenn es aber trotzdem der Fall sein sollte, dann wird ja die Lokomotive genau so leicht den Unterschenkel erfassen können wie den Hals, da ja bekanntlich die Unterschenkel noch nicht einmal so voluminös sind wie der Hals. So würde ich mir erklären, das der Körper nicht in toto vorgeschoben wird.

Aber eine andere Frage erhebt sich. Wie ist es zu erklären, daß der Arm aus dem Schultergelenk gerissen wird, wie es bei manchen Sektionsbefunden festgestellt wird? Stellen wir uns zu diesem Zwecke wieder ein Schema her, das uns diesen Vorgang näher vor Augen führen soll.

Abbildung 3

a) zeigt den Körper in ursprünglicher Lage,
b) zeigt den Körper in vorgeschobener Lage, wie vorher eingehend erklärt,
c) zeigt die Lokomotive und d) deren Fahrtrichtung,
e) zeigt das Schultergelenk des Selbstmörders.

Eine Erklärung wäre folgende:
Die Lokomotive erfaßt das Schultergelenk des Selbstmörders; der Körper, obwohl er fixiert ist, gibt noch etwas nach. Die Lokomotive erfaßt nun den Kopf zwischen Hals und Unterkiefer. Der Kopf gibt, da er größer als die Extremitäten ist, noch etwas nach, und so wird der fixierte Arm dann herausgerissen.

Zu einer anderen Erklärung müßten wir uns das Rad einer Lokomotive näher betrachten. Am Rad einer Eisenbahnmaschine unterscheiden wir, wie folgende

Abbildung 4 zeigt, hauptsächlich 2 Teile, und zwar: 1. den Teil des Rades, der auf den Schienen läuft und 2. den Teil, der auf der Innenseite der Schienen läuft.

Abbildung 4

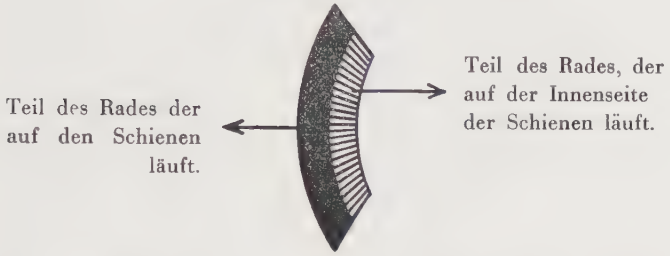

Der Teil des Rades, der auf den Schienen läuft, erfaßt, wie vorher dargelegt. den Arm des Selbstmörders. Wird durch dieses Erfassen nun nur der Stoff des Ärmels und nicht der eigentliche Arm erreicht, so ist dadurch der Arm doch an das Gleis fixiert, und, da die nun folgende Lokomotive trotz dem festgehaltenen Arm den Körper noch etwas nach vorne schiebt, muß der Arm herausgerissen werden. So ist nach meiner Ansicht die Extremitätenverletzung zu erklären. Beweisen kann man allerdings nicht, wie dieselbe zustande kommt.

Auch in diesem Fall muß die Frage, ob Unfall, Mord oder Selbstmord vorliegt, offen gelassen werden.

Fall 4.

Todesjahr: 1928.

Einundzwanzigjähriger Mann. War schon begraben, wurde aber wegen Verdacht auf Mord wieder ausgegraben.

Sektionsbefund: Die Leiche war durch Fäulnis stark aufgetrieben. Die Oberhaut war meist noch erhalten.

Kopf: Schädelbruch durch Anfahren des Zuges.

Hals: o. B.

Brust: o. B.

Bauch: o. B.

Extremitäten: Am linken Knie ein handtellergroßer Bluterguß.

Zu Fall 4.

Wiederum ist die Todesursache auf die Zertrümmerung des Schädels und auf die meist dabei entstehende Gehirnverletzung zurückzuführen. Sehr interessant ist dieser Fall deswegen, weil man die Leiche wieder ausgraben ließ. Sicher hatte man Verdacht auf Mord geschöpft, nachdem man vorher Selbstmord oder Unfall angenommen hatte. Die Sektion hat eigentlich nichts Positives für eine der drei Annahmen finden können. Da etwaige Beweggründe zur Tat auch nicht bekannt sind, ist hier eine Entscheidung, ob Mord, Unfall oder Selbstmord vorliegt, nicht möglich.

Fall 5.

Todesjahr: 1929.

Ein Weichenschmierer wurde vom Zuge überfahren. Der Kopf wurde glatt abgetrennt.

Sektionsbefund:

Kopf: Vom Rumpfe getrennt.

Hals: Trennungswunde.

Brust: o. B.

Bauch: o. B.

Extremitäten: Beide Arme aus dem Schultergelenk gerissen, liegen neben der Leiche.

Zu Fall 5.

Auch in diesem Falle fällt die vollständige Trennung des Rumpfes vom Kopfe und die vorher beschriebene Extremitätenverletzung auf. Hier Selbstmord anzunehmen, halte ich nicht für ganz richtig. Denn wenn man bedenkt, daß dieser Mann von Beruf Weichenschmierer war und tagtäglich sich dienstlich auf den Schienen aufhielt, ist es vom Standpunkt der gerichtlichen Medizin sehr schwierig, sich von vornherein für Selbstmord zu entscheiden. Dieser übrigens siebenunddreißigjährige Mann kannte sicherlich die Gefahren seines Dienstes, die seiner stets harrten, und wird wohl nicht die nötige Vorsicht außer Acht gelassen haben, diesen Gefahren zu entgehen. Somit

könnte man glauben, daß hier auch kein Unfall vorliegt. Aber könnte der Mann, wie eingangs in dieser Arbeit erwähnt, durch irgendwelche pathologische Zustände seines Körpers nicht besinnungslos geworden sein (apoplexia cerebri sanguinea), und zwar in dem Augenblick, als der Zug herandonnerte? Ich halte in diesem Falle den Selbstmord für ausgeschlossen und neige eher der Ansicht zu, daß hier ein Unfall vorliegt. Den Selbstmord lehne ich auch aus folgendem psychologischen Grunde ab:

Der Mann arbeitete schon länger bei der Eisenbahn. In dieser langjährigen Tätigkeit sind ihm mancherlei Unfälle zu Gesicht gekommen, die ihn immer mehr Vorsicht in seinem Berufe aufwenden ließen und die ihm auch den Tod durch die fahrende Eisenbahn in erschreckender Deutlichkeit vor Augen führte. Daher halte ich es für sehr unwahrscheinlich, daß dieser Weichenschmierer seinem Leben durch Selbsttötung ein Ende machte. Zu erwägen wäre noch, ob hier nicht Mord vorliegen könnte. Wenn wir in Betracht ziehen, daß der Weichenschmierer auf Gleisen, die verlassen sind und in deren Nähe sich keine menschliche Siedlung befand, seinen Dienst versehen mußte, dann ist mit der Möglichkeit des Mordes sehr gut zu rechnen, zumal in der heutigen Zeit, wo die soziale Not sehr groß ist und daher viele Erwerbslose auf die Landstraße getrieben hat. Vielleicht lag auch Raubmord vor und der Mörder hatte vielleicht vermutet, bei dem Weichenschmierer Geld erbeuten zu können.

Indessen konnten für diese Erwägungen keine Anhaltspunkte gewonnen werden. Aus der Art der Verletzungen kann jedoch zwischen Selbstmord oder Unfall nicht entschieden werden. Die medizinische Diagnose reicht hier also nicht aus und muß durch die vorangestellten sozialen Gründe ergänzt werden.

Fall 6.

Todesjahr: 1930.

Ein fünfundzwanzigjähriger Mann lief gegen den Zug mit den Worten: Mir kann keiner helfen.

Sektionsbefund:

Kopf: Ganz zertrümmert. Reste vom Gesichtsschädel sind noch erhalten, da nur die Kopfhaut aufgerissen ist. Schädeldach und Gehirn fehlen ganz.

Hals: o. B.

Brust: o. B.

Bauch: o. B.

Extremitäten: o. B.

Zu Fall 6.

Hier finden wir nochmals die vollständige Zertrümmerung des Schädels, die den exitus herbeiführte. Ein Fall ist dies, der sehr gut entscheiden läßt, daß Selbstmord vorliegt. Denn 1. lief der Mann vor Passanten in den Zug und 2. hörte man ihn die Worte rufen: „Mir kann keiner helfen". Diese Umstände beweisen zweifellos, daß es sich um einen Selbstmord handelt. Es handelt sich hier, wenn man seinen Worten Rechnung trägt, bestimmt um einen Psychopathen.

Fall 7.

Todesjahr: 1930.

Ein zwanzigjähriges Mädchen wurde tot auf den Schienen aufgefunden.

Sektionsbefund:

Kopf: Schädelbruch. Sowohl die Weichteile, als auch die Knochen und das Gehirn waren in eine völlig formlose Masse umgewandelt. Insbesondere weisen die Knochen eine außerordentliche Zertrümmerung auf. Erkennbar erschien bei der Sektion der Unterkiefer, der auch in mehrere Teile zersplittert war. Hinter demselben konnte man die verletzte Zunge erkennen.

Hals: o. B.

Brust: o. B.

Bauch: o. B.

Extremitäten: Außer kleinen Hautabschürfungen keine Besonderheiten.

Zu Fall 7.

Bei den vorher beschriebenen Fällen handelte es sich immer um junge Leute männlichen Geschlechtes. Bei dem vorliegenden Falle ist es ein junges Mädchen, das den Freitod durch die fahrende Eisenbahn bevorzugte. Wenn wir auch wissen, daß es meistens das männliche Geschlecht ist, das den Freitod überhaupt bevorzugt, so wundert es doch, daß es in diesem Falle ein Mädchen ist, da die Mädchen überhaupt den Selbstmord durch die stumpfe Gewalt nicht gern wählen. Bei dem weiblichen Geschlechte kann man beinahe von modernen Selbstmordarten sprechen. Es sind Vergiftungen mit chemischen Produkten (Karbol, Lysol, Veronal, Luminal, C.-Oxyd usw.) die von der Frauenwelt bevorzugtesten Selbsttötungsmittel. Es sei hier zum Beweise eingefügt, daß die zur Zeit bekanntesten und modernsten Selbsttötungsmittel der Frau das Veronal und das Leuchtgas sind. Es liegt auch der Psyche einer Frau viel besser, den Freitod durch Gifte herbeizuführen als durch stumpfe Gewalt. Darum gibt Fall 7 zum Denken Anlaß. Wenn man dazu noch erwähnt, daß bei der aufgefundenen Leiche einer Frau immer an Lustmord gedacht werden muß, so muß unbedingt der Verdacht auf Unfall oder Mord aufkommen. Selbstmord könnte ja einfach dadurch bewiesen werden, daß entsprechende Motive zur Tat vorliegen, wenn solche überhaupt bekannt sind. Da dieselben in den Akten nicht auffindbar sind, kann nicht klargestellt werden, welche der drei Todesarten den exitus des jungen Mädchens herbeigeführt hat.

Fall 8.

Todesjahr: 1931.

Ein zweiunddreißigjähriger Mann war bei der Firma Redemann am Bahnneubau an der Stoffeler Straße beschäftigt. Nach Passieren eines Personenzuges fand man den Mann in einem Nebengleis liegend mit schweren Verletzungen. Er lebte noch, starb aber bald darauf.

Sektionsbefund:

Kopf: Schwere Verletzungen der Schädelknochen.

Hals: o. B.

Brust: o. B.

Bauch: o. B.

Extremitäten: Schwere Traumata des linken Armes.

Zu Fall 8.

In den Akten dieses Falles finden wir den Satz vermerkt: „Gesehen wurde der Vorfall von niemandem." Aus den Akten ist nicht ersichtlich, wie lange der Tote noch lebte und ob er das Bewußtsein wieder erlangt hat. Dadurch wäre vielleicht Klarheit in den Fall gebracht worden. So ist es immerhin fraglich, ob Unfall oder Selbstmord vorliegt. Den Mord können wir in diesem Falle ganz ausscheiden. Denn da der Tote bei einer Firma beschäftigt war und diese an der Tatstelle eine Arbeit zu erledigen hatte, so muß man unbedingt annehmen, daß der „Täter" nicht allein dort arbeitete; zudem werden ja die Arbeiten an Gleisen meist durch Arbeiterkolonnen ausgeführt. Da mir der Fall nur aus den Akten bekannt ist und diese erkennen lassen, daß die Leiche auf einem Nebengleise aufgefunden wurde, halte ich es einesteils doch für möglich, daß Selbstmord vorliegt. Ob Unfall vorliegt, kann nicht geklärt werden.

Fall 9.

Todesjahr: 1931.

Ein sechsundzwanzigjähriger Mann hatte am Sylvesterabend mit seiner Braut Streit. Kurz nach Mitternacht verließ er sie ohne Abschied und wurde später am Bahnübergang „Stoffeler Straße" vollständig zerstümmelt aufgefunden.

Sektionsbefund:

Kopf: Schädel zertrümmert.

Hals: o. B.

Brust: Rumpf in zwei Teile gespalten. Teile des Darmes, der Leber und der linken Lunge fehlten.

Bauch: Siehe Brust.

Extremitäten: Beide Beine von den Füßen bis zu den Oberschenkeln vollständig zerfetzt.

Zu Fall 9.

Ebenfalls finden wir hier als Hauptverletzungen die Zertrümmerung des Schädels und die Durchtrennung des Rumpfes. Die Extremitätenverletzungen sind hier jedoch anderer Natur als bei den vorher beschriegenen Fällen.

In diesem Falle können wir unbedingt Selbstmord annehmen, da einwandfrei der Streit mit der Braut das Motiv zur Tat darstellt. Der Alkoholkonsum, der ja an den Sylvesterfeiern immer eine Rolle spielt, wird auch hier dazu beigetragen haben, die Depression des Täters noch zu verstärken.

Fall 10.

Todesjahr: 1931.

Ein achtundvierzigjähriger Mann war als Ingenieur von seiner Firma abgebaut worden und hatte sich seit einem Jahr vergeblich nach einer neuen Stellung umgesehen. Seit einigen Tagen äußerte er, sich das Leben nehmen zu wollen. Am Morgen des 4. III. fand man seine Leiche vollständig verstümmelt zwischen den Schienen der Eisenbahnstrecke Düsseldorf-Reisholz liegen.

Sektionsbefund:

Kopf: Kopf war abgefahren, Hinterkopf fehlte ganz.
Hals: Trennungswunde.
Brust: o. B.
Bauch: Becken zerrissen.
Extremitäten: Gliedmaßen zerrissen.

Zu Fall 10.

Die soziale Notlage und die vorherigen Äußerungen, sich das Leben zu nehmen, lassen unbedingt auf Selbstmord schließen. Gegenüber den vorher beschriebenen Verletzungen finden wir keine besonders bemerkenswerten Traumata.

Fall 11.

Todesjahr: 1931.

Ein neunzehnjähriger Mann, der von dem Wohnort seiner Eltern weit weg in Stellung war, versuchte schon zum zweiten Male, von einer Eisenbahnüberführung auf den fahrenden D-Zug zu springen, um so als blinder Passagier zu seinen Eltern gelangen zu können. Beim ersten Male gelang der Sprung, beim zweiten Male wurde er abgeschleudert und blieb tot an der Böschung liegen.

Leichenbefund:

Kopf: Schädelbruch, sonst Kopf nicht sichtbar deformiert. Abschürfungen im Gesicht.

Hals: o. B.

Brust: Rechtes Schlüsselbein gebrochen.

Bauch: o. B.

Extremitäten: Hautabschürfungen an den Gliedern, rechtes Handgelenk gebrochen.

Zu Fall 11.

Hier liegt unbedingt ein Unfall vor. Der Mann wollte zu seinen Eltern fahren, was ja daraus hervorgeht, daß er schon einmal den Versuch, durch Aufspringen auf den fahrenden D-Zug zu gelangen, gemacht hatte. Dieser Versuch wurde dadurch vereitelt, daß das Aufspringen von einem Eisenbahnbeamten bemerkt wurde. Aus alledem geht deutlich hervor, daß es sich kier um einen Unfall handelt, der dem jungen Mann den Tod brachte, wenn dieser Unfall auch an selbstmörderische Waghalsigkeit grenzt.

Die Verletzungen sind von den vorher beschriebenen Verletzungen nicht wesentlich verschieden. Hinzu kommen im vorliegenden Falle nur die Schleuderverletzungen, die in Form von Hautabschürfungen im Gesicht und an den Gliedern hervortreten. Die Frakturen des rechten Schlüsselbeines und des rechten Handgelenkes sind darauf zurückzuführen, daß der Körper auf die rechte Seite geworfen und noch ein Stück über den Boden geschleift wurde.

Fall 12.

Todesjahr: 1932.

Zwei Leichen wurden morgens früh auf dem Bahnkörper Benrath-Garath im Wanderkostüm und an den Händen zusammengebunden tot aufgefunden.

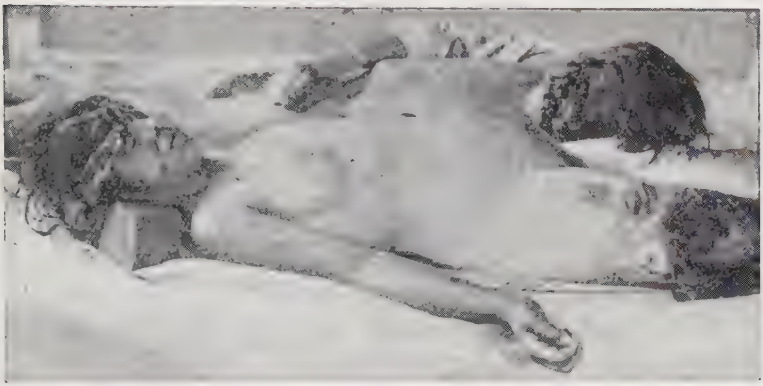

A. Befund der ersten Leiche:

Kopf: Schädel vollkommen zertrümmert.

Hals: o. B.

Brust: o. B.

Bauch: o. B.

Extremitäten: Sehr schwere Verletzungen der Gliedmaße.

B. Befund der zweiten Leiche:

Kopf: Schwere Schädelzertrümmerung.

Hals: o. B.

Brust: o. B.

Bauch: o. B.

Extremitäten: Sämtliche Gliedmaße ganz erheblich verletzt.

Zu Fall 12.

Die Verletzungen der beiden Leichen weisen die gewöhnlichen, durch die fahrenden Züge entstehenden Verletzungen auf.

Bei diesen Leichen ist bestimmt anzunehmen, daß die Menschen sich in einer starken seelischen Depression gemeinsam entschlossen haben, aus dem Leben zu scheiden. Mord und Unfall scheiden hier vor allem deshalb aus, weil es sich um 2 Personen und um fast gleiche Verletzungen handelt.

Fall 13.

Todesjahr: 1932.

Ein vierundzwanzigjähriger Mann war seit längerer Zeit erwerbslos, weswegen seine Braut das Verhältnis lösen wollte. Am 13. September abends entfernte er sich von seinem Onkel mit dem Bemerken, daß er das Leben satt habe. Am 14. fand man den jungen Mann morgens gegen acht Uhr auf der Bahnstrecke Garath-Benrath tot.

Leichenbefund:

Kopf: Im Hinterkopf befand sich ein großes Loch. Eine Hälfte des Großhirns fehlte.

Hals: o. B.

Brust: siehe Bauch.

Bauch: Der Körper war vollständig in zwei Teile geteilt. Die Baucheingeweide hingen vollständig heraus.

Extremitäten: Beide Ober- und Unterarme mehrfach gebrochen.

Zu Fall 13.

Dadurch, daß der junge Mann mit seiner Braut nicht mehr in rechter Harmonie lebte und seinem Onkel gegenüber auch äußerte, daß „er das Leben satt habe", ist zweifelsfrei zu erklären, daß er Selbstmord verüben wollte.

Fall 14.

Todesjahr: 1932.

Ein siebenundsechzigjähriger Mann, der als gewalttätiger Mensch bekannt war, lebte mit den Eheleuten Foels, die mit ihm auf dem gleichen Flur wohnten, in Unfrieden. Am 2. April morgens, als der Ehemann Foels im Keller war, drang der Mann mit einem Hammer bewaffnet, in das Schlafzimmer der Frau Foels und versetzte der noch im Bett liegenden Frau mehrere wuchtige Schläge auf den Kopf. Hierauf ging der Täter in den Keller und überfiel den Ehemann, welchen er auch mit mehreren Schlägen schwer verletzte. Sodann begab sich der Täter nach der Blockstation Käshof der Bahnstrecke Düsseldorf-Köln und warf sich vor einen heraneilenden Zug. Der Mann war sofort tot.

Leichenbefund:

Kopf: Klaffende Wunde an der rechten Stirnseite. Fühlbarer Schädelbruch.

Hals: o. B.

Brust: o. B.

Bauch: o. B.

Extremitäten: Große Fleischwunde am rechten Oberschenkel. Verletzung des linken Armes.

Zu Fall 14.

Aus der ausführlich beschriebenen Vorgeschichte ist klar und deutlich zu entnehmen, daß der Täter freiwillig seinem Leben ein Ende bereitet hat, daß es sich hier also um einen Selbstmord handelt. Grund zu diesem Freitod war der irdischen Strafe für seinen vorherigen doppelten Mordversuch zu entgehen.

Von den Verletzungen fällt uns hier die große Fleischwunde am rechten Oberschenkel auf, die sicher dadurch entstanden ist, daß das Rad der Lokomotive den Schenkel nur teilweise erfaßt hat, wie ich es vorher bei den Extremitätenverletzungen eingehend beschrieben habe.

Möglich ist es aber auch, daß durch einen Vorsprung (Räumer) oder eine scharfe Kante die Weichteile aufgerissen wurden.

Dieser Fall gehört schon in die Nachbarschaft des sogenannten „erweiterten Selbstmordes". Tötung oder Mordversuch an anderen Personen geht der eigenen Selbstvernichtung voraus.

Fall 15.

Todesjahr: 1932.

Ein sechsundzwanzigjähriger Mann hatte sich vom Zuge überfahren lassen.

Leichenbefund:

Kopf: Vom Rumpfe getrennt.
Hals: Trennungswunde.
Brust: o. B.
Bauch: Unterer Rumpf zerstückelt.
Extremitäten: Sämtliche Gliedmaße waren zerstükelt und zermalmt.

Zu Fall 15.

In diesem Falle ist überhaupt nicht genau feststellbar, ob Selbstmord, Mord oder Unfall zu Grunde liegt. Dies kann auch nach keiner der drei Richtungen hin entschieden werden.

Fall 16.

Todesjahr: 1932.

Ein dreiundvierzigjähriger Mann hatte wegen Arbeitslosigkeit andauernd Schwierigkeiten mit seiner Frau. Im Verlaufe einer Auseinandersetzung verließ eines Tages die Gemahlin ihren Mann. Am 29. Mai versöhnten sie sich wieder und die Frau kehrte wieder zu ihrem Manne zurück. Am 30. Mai ging der Mann auf Arbeitssuche und kehrte am 31. Mai spät nachmittags wieder zurück. Aber nur kurze Zeit hielt er sich zu Hause auf und entfernte sich wieder mit den Worten: „Heute mache ich deinen Töchtern Platz!" Nach Mitternacht fand man ihn auf dem Bahnkörper Düsseldorf-Benrath tot auf.

Leichenbefund:

Kopf: Glatt vom Rumpfe getrennt. Schädel war vollständig zertrümmert. Gehirn fahlte.

Hals: Trennungswunde. Muskeln am Halse in teilweise langen Fetzen von der Schultergegend abgerissen.

Brust: o. B.

Bauch: o. B.

Extremitäten: o. B.

Zu Fall 16.

Zweifelsfrei muß hier Selbstmord angenommen werden, da die bestehenden Schwierigkeiten zwischen den Ehegatten als Motiv der Tat anzusehen sind. Zu den Verletzungen wäre nichts wesentliches hinzuzufügen.

Fall 17.

Todesjahr: 1932.

Ein zweiundvierzigjähriger Mann stand in ganz geordneten Verhältnissen und war bei einer Firma bis zum vorigen Jahre als Werkmeister beschäftigt. Dort wurde er aber entlassen und kam zu einem anderen Werke. Hier sank er moralisch immer tiefer und aus dem Meister wurde ein einfacher Arbeiter. Als er hier zum zweiten Male ein Werkstück verpfuscht hatte. ging er am 27. Mai morgens gegen 8 Uhr aus einem verbotenen Eingang zur Fabrik hinaus, kam aber nicht nach Hause. Am 28. Mai fand man ihn an der Blockstelle Garath, der Eisenbahnstrecke Düsseldorf-Köln, mit abgefahrenem Kopfe.

Leichenbefund:

Kopf: Vom Rumpfe getrennt. Der Schädel war vollständig zertrümmert. Der Hinterkopf fehlte ganz; nur der Gesichtsschädel war vorhanden. Das Gehirn lag als einselner Teil frei.

Hals: Trennungswunde.

Rumpf: Rechte Schulter fehlte.

Extremitäten: o. B.

Zu Fall 17.

Hier in diesem Falle liegt unbedingt Selbstmord vor. Das Immer-tiefer-sinken des Täters hat ihn zu dem Entschlusse getrieben, seinem Leben ein Ende zu machen.

Das Fehlen der rechten Schulter in vorliegendem Falle ist mit der in dieser Arbeit breit ausgeführten Extremitätenverletzung sehr gut in Einklang zu bringen. Zuerst wurde, wenn der Täter, wie eingangs erwähnt, waagerecht auf dem Gleise lag, die Schulter zermalmt und dann erst der Kopf. Die sonstigen Verletzungen zeigen keinerlei besondere Merkmale.

Fall 18.

Todesjahr: 1932.

Junger Mann war in betrunkenem Zustande abends gegen den ankommenden Zug gelaufen und tot ins Krankenhaus Langenberg eingeliefert worden.

Leichenbefund:

Kopf: Zwei schmale Depressionsbrüche am linken Scheitelbein. Vorderer Gesichtsschädel ganz zertrümmert. Gesichtshaut ganz zerrissen, ebenfalls der Unterkiefer. Breiter Riß in der linken Gesichtsbacke.

Hals: Aufgerissen.

Brust: Obere Brust ganz aufgerissen. Beide Lungenspitzen beschädigt. Lungengewebe stellenweise sugilliert, Blut in den Lufträumen.

Bauch: Organe minder beschädigt; Milz, Leber und Niere zeigten Risse.

Extremitäten: Rechter Arm war mit der Schulter ganz abgerissen.

Zu Fall 18.

Eigenartigerweise weist im vorliegenden Falle der Schädel zwei Depressionsbrüche am linken Scheitelbein auf. Wie sind diese beiden Brüche nun zu erklären? Der Arzt, der zugezogen wurde, nahm an, daß hier Mord vorliege. Nach seiner Ansicht rühren diese Depressionsbrüche von Stockhieben her. Man hätte also nach seiner Ansicht zuerst das Opfer mit Stockhieben betäubt und dann vor den Zug gelegt. Daß der Tote vor den Zug gelaufen sei, knnn ja eine unrichtige Angabe sein, die von den Anwesenden gemacht worden ist, um dic Betäubung durch die vorher verabreichten

Stockhiebe zu vertuschen und damit den jungen Mann als Selbstmörder erscheinen zu lassen. Es stellte sich aber heraus, daß die eigenartigen Depressionsbrüche durch Maschinenteile verursacht worden waren. Bei genauerer Betrachtung sah man auch, daß diese Brüche mit schwarzen, schmierigen Massen verunreinigt waren, was die Vermutung, daß es sich dennoch um ein Trauma durch Maschinenteile handeln müsse, bekräftigt.

Aus diesem Falle ist zu ersehen, wie vorsichtig man bei Auffinden einer Leiche auf den Gleisen sein muß, wenn man unterscheiden will, ob Mord, Unfall oder Selbstmord vorliegt. Es ist in diesem Falle nach meiner Ansicht noch nicht ganz klar, ob es sich hier tatsächlich um einen Selbstmord handelt. Wenn der vordere und der Gesichtsschädel nicht ganz zertrümmert gewesen wären, wären unter Umständen noch Frakturen gefunden worden, die vielleicht die Ansicht, daß hier Selbstmord vorliegt umgestoßen hätten. Verdächtig für Mord spricht nach meiner Ansicht indirekt die Tatsache, daß der junge Mann in betrunkenem Zustande war. Wie oft sind Fälle bekannt geworden, daß gerade Betrunkene die besten Objekte für verbrecherische Taten waren. Aus diesen Gründen kann die Frage, ob Selbstmord oder Mord vorliegt, nicht entschieden werden.

Überlegt man weiter, daß die schwarze, schmierige Masse von den Tätern kurz nach Überfahren des Zuges auf die vorher beigebrachten Frakturen hingestrischen worden wäre, um so geschickt die Spuren des Mordes zu verwischen, so muß man in der Beurteilung der Art des Unglückes sehr vorsichtig sein.

Da wird man sicherlich die Frage aufstellen, woher die etwaigen Täter die schwarze Masse hernahmen. Auf den geteerten Stollen der Schienen sind „die Massen“ in genügender Menge enthalten, und wenn man dieselben aufgetragen und das aus den Gefäßen darüber laufende Blut sich mit ihnen vermischt hat, so wird man nur sehr schwer feststellen können, woher diese Massen stammen. Somit hätten die Täter dann auf

kluge Art ihre Tat verwischt und einen Selbstmord vorgetäuscht.

Mit diesen meinen Ansichten, die der Auffassung des die Leichenschau ausübenden Krankenhausarztes zuneigen, setze ich mich freilich in Gegensatz zu der Meinung der Obduzenten. Für sie war entscheidend der Befund am knöchernen Schädel. Da der Schädel sich in der Sammlung des gerichtsärztlichen Institutes befindet, konnte ich die fraglichen Hiebspuren näher untersuchen. Die eigenartige Terrassierung der Depressionsbrüche, d. h. der kleinen queren Knochensprünge an der Außentafel des Schädels spricht nach dem Gutachten des Obduzenten gegen die Hiebe mit Stock, Eisenrohr oder dergleichen, sondern mehr für für das Entlanggleiten eines Maschinenteiles am Schädel.

Fall 19.

Todesjahr: 1932.

Ein neununddreißigjähriger Mann wurde erst später indentifiziert. Er wurde von dem Streckengänger der Reichsbahn in der Morgenfrühe auf den Gleisen der Bahnstrecke in der Höhe des Dorfes Garath als Leiche aufgefunden. Er hatte keine Papiere bei sich.

Leichenbefund:

Kopf: Vollständig verstümmelte Leiche.

Hals: siehe Kopf.

Brust: siehe Kopf.

Bauch: siehe Kopf.

Extremitäten: siehe Kopf.

Zu Fall 19.

Hier muß man zunächst an ein fremdes Verschulden denken, und zwar aus dem Grunde, weil der Tote keinerlei Papiere bei sich hatte. Bei der vollständig verstümmelten und vielleicht ausgeplünderten Leiche, die, wie ja schon erwähnt, erst später indentifiziert werden konnte, liegt doch Verdacht auf Totschlag nahe.

Daß die Ausweispapiere fehlten, kann aber auch eine Maßregel des Toten gewesen sein, um die Nachforschung nach seiner Person zu erschweren.

Über die Verletzungen wäre nichts Besonderes zu erwähnen.

Fall 20.

Todesjahr: 1932.

Ein Rottenarbeiter bei der Reichsbahn wurde auf der Gleisstrecke zwischen Abstellbahn und Hauptbahnhof tot aufgefunden. Wann und wie das Überfahrenwerden geschehen ist, konnte nicht festgestellt werden.

Leichenbefund:

Kopf: Verletzungen der linken Kopfseite und des Hinterkopfes.

Hals: o. B.

Brust: o. B.

Bauch: o. B.

Extremitäten: Zahlreiche, aber nur geringfügige Abschürfungen an den Gliedmaßen. Gliederknochen nicht fühlbar gebrochen.

Zu Fall 20.

Wie in Fall 5 so kann auch in diesem Falle nicht festgestellt werden, ob Selbstmord vorliegt, da der Mann von Beruf Rottenarbeiter war und die Lebensgefahren der Eisenbahn tagtäglich vor Augen hatte. Zudem konnte nicht festgestellt werden, wann und wie das Überfahrenwerden geschah. Gegenüber den bisherigen Fällen ist hier nur auffallend, daß weiter keine Verletzungen vorliegen als die der linken Kopfseite und des Hinterkopfes. Es ist also mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Kopf nur gestreift worden ist, der Mann also nicht mit seinem Körper auf den Schienen lag. Man könnte hier sehr gut an ein Unglück denken, insofern als der Mann kurz vor Herannahen des Zuges unfreiwillig auf die Schienen zu liegen kam. Indeß ist diese Folgerung mangels positiver Feststellungen sehr gewagt, und es muß un-

geklärt bleiben, ob Mord, Selbstmord oder Unfall in diesem Falle vorgelegen hat.

Die Behörde hat allerdings einen Unfall angenommen. Auch ich würde mich auf Grund der geringen äußeren Beschädigungen dafür ausgesprochen haben.

Welch eigenartige Verletzungen durch die fahrende Eisenbahn entstehen können, sollen die beiden folgenden Fälle demonstrieren.

Fall 21.

Todestag: 12. Juli 1926.

Am Morgen des genannten Tages wurde auf Bahnsteig VI des Hauptbahnhofes Düsseldorf die Leiche eines fünfundvierzigjährigen Mannes gefunden. Nähere Ermittlungen ergaben, daß der Tote schon zweimal den Selbstmord versucht hatte, und zwar mit Erhängen und mit Gas.

Leichenbefund:

Kopf: Der Kopf schlotterte am leeren Schlauch der Halshaut. An der Stirn über der Nasenwand kleine Löcher von 5 mm Länge, in regelmäßigen Abständen sichtbar. Die Lider waren blaurot sugilliert. Die Zunge lag zwischen den Zähnen.

Hals: Sämtliche Halsgebilde waren in einer waagerechten Ebene durchtrennt. Der Halsschlauch wies außer kleinen blauroten Verfärbungen keine gröberen Verletzungen auf.

Brust: o. B.

Bauch: o. B.

Extremitäten: o. B.

Zu Fall 21.

In diesem Falle muß nach den vorangegangenen Selbstmordversuchen ein Selbstmord angenommen werden. *Über die eigenartige Verletzung des Halses werde ich nach Beschreibung des nächsten Falles, der dieselbe Verletzung aufzeigt, näher berichten.*

Fall 22.

Todesjahr: 1925.

Ein sechsundvierzigjähriger Mann wurde auf den Schienen der Reichsbahn tot aufgefunden.

Sektionsbefund:

Kopf: Der Kopf schlotterte am leeren Halsschlauch. An der Stirn kleine Schürfung, desgleichen an Nase und Kinn.

Hals: Die Halshaut war in Handbreite vielfach geschürft und unterlaufen. Sämtliche Halsgebilde waren durchgetrennt.

Brust: Am rechten Schlüsselbein oberflächliche kleine Risse des Haut.

Bauch: o. B.

Extremitäten: o. B.

Zu den Fällen 21 und 22.

Wie aus den beiden letztbeschriebenen Fällen ersichtlich ist, kann der Kopf vom übrigen Körper so abgequetscht werden, daß er nur noch durch die Haut mit dem übrigen Körper zusammenhängt. Die Haut ist infolge ihrer Dehnbarkeit widerstandsfähiger gegen die Gewalteinwirkung des Überfahrenwerdens als der Inhalt des Halses, als Luft- und Speiseröhre, als die Gefäße und die Nerven und selbst auch die Wirbelsäule.

Diese beiden Fälle sind Seltenheiten; denn in den sonstigen Untersuchungen von Leichen der Selbstmörder, deren Hals allein vom Zuge überfahren worden war, konnte regelmäßig ein vollständiges Enthaupten festgestellt werden.

In vorliegender Dissertation wurde differentialdiagnostisch der Gedankengang erwogen, daß ein Mord durch Vortäuschen eines tödlichen Eisenbahnunfalles verschleiert werden könne. Der folgende Fall beweist weiterhin eindeutig diese Tatsache.

Fall 23.

Todesjahr: 1929.

Die Leiche einer Frau wurde am Bahnkörper zwischen den Gleisen liegend aufgefunden.

Sektionsbefund:

Kopf: Der Schädel war zertrümmert. Im rechten unteren Quadranten der Hinterhautschuppe war ein kreisrundes, ca. 8—10 mm im Durchmesser haltendes und von scharfen Rändern begrenztes Loch. Auf der inneren Seite erweiterte sich die ebenfalls kreisrunde Öffnung leicht kegelförmig. Dieser Öffnung im Knochen entsprach eine etwas längere, leicht schräg gestellte rechts von der Mittellinie befindliche Verletzung der Haut des Hinterkopfes. An seinem wahrscheinlich als Scheitel- oder Stirnbein anzusprechenden Schädelknochenteil war ein viertelkreisrunder Ausschnitt in der Form eines regelrechten Kreissektors am Rande dieses Knochenteiles sichtbar.

Hals: o. B.

Brust: Eine große Anzahl Rippen war zertrümmert. Herzbeutel zerrissen. Beide Lungen blutig durchtränkt.

Bauch: Eine 30—40 cm breite, von unregelmäßig gequetschten Rändern begrenzte Rißwunde zog sich schräg von der Schamgegend zum Rippenbogen und öffnete so die Bauchhöhle, aus welcher der größte Teil der Eingeweide herausgerissen war.

Extremitäten: Gröbste Zertrümmerungen der Extremitäten.

Zu Fall 23.

Die Verletzungen, die schweren Zertrümmerungen und Abtrennungen der Gliedmaßen, die Zerreißung der Bauchhöhle sowie die Zertrümmerung des Schädels sind zweifellos auf das Überfahren des Eisenbahnzuges zurückzuführen. Bei einer derartigen Zerstückelung der Leiche kann leicht der Gedanke vorherrschend werden, daß eine einfache Leichenschau den Befund hinreichend klären kann. So kleine Verletzungen wie Schußstellen können übersehen werden. Darum sollte

der Leichenschauer in einem solchen Falle immer die Leichenöffnung beantragen. So konnte auch in diesem Falle mit vollkommener Sicherheit die beschriebene kreisrunde Verletzung am Hinterhauptknochen als eine Einschußstelle von einem wahrscheinlich 9 mm Kaliber haltenden Projektil erkannt werden. Diese Verletzung kann weder durch die Bestandteile der Lokomotive oder eines Waggons, noch durch Schläge mit einem Werkzeug oder auf irdendeine andere Weise entstanden sein.

Ob die zweite kreissektorähnliche Verletzung am Scheitel- oder Stirnbein als Ausschußstelle anzusprechen ist, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Die Zertrümmerung des Kopfes (!) und des Unterleibes (!) sind absolut tödliche Verletzungen (!). Die Schußverletzung, die zweifellos beim Hinterhaupt ihren Eintritt genommen hat, muß auch als ein tödliches Trauma aufgefaßt werden; jedoch kann nicht gesagt werden, ob die Schußverletzung zum *sofortigen* Tod geführt hat, und es besteht so die Möglichkeit, daß die durch den Schuß bewußtlos gewordene Frau noch lebend überfahren wurde.

Das Ergebnis des Obduktionsbefundes bestätigte also die Annahme eines Mordes.

Aus dem angeführten Material und an den erläuterten 23 Fällen wollen wir versuchen, allgemeine Regeln über den Selbstmord durch die fahrende Eisenbahn abzuleiten. So will den der Verfasser zum Schlusse die besprochenen Fälle zusammenfassend nach lolgenden Gesichtspunkten besprechen:

1. Hauptsächlichste Art der Verletzungen.
2. Wie trat der exitus ein?
3. Wie alt sind die Menschen, die den Freitod durch die fahrende Eisenbahn bevorzugen?
4. Welches Geschlecht kommt überwiegend in Frage?
5. Welche Strecke wird bevorzugt?

Daß bei Selbstmord, Mord und Unfall durch die fahrende Eisenbahn die Verletzungen ganz erhebliche sind, ist selbstverständlich. Die stumpfe Gewalt der Lokomotive muß ja Verletzungen hervorrufen, die innerhalb weniger Minuten ad exitum führen müssen, wenn dieser nicht sofort eintritt. Es ist daher auch sehr erklärlich, daß ärztliche Hilfe fast überhaupt nicht mehr möglich ist.

In den vorher beschriebenen Fällen finden sich fast ausschließlich Kopfverletzungen, die zum Tode geführt haben. Immer zeigen die Leichen schwere Brüche der Schädelknochen und meistens auch noch sehr erhebliche Verletzungen des Gehirns. Daß die Schädelverletzungen die Hauptverletzungen sein müssen, geht ja schon aus der psychischen Einstellung des Selbstmörders hervor. Er richtet seine Gedanken vor der Tat unzweifelhaft darauf, seinem Leben vollends ein Ende zu machen. Daher hält er die Kopfverletzung als die beste und sicherste für diesen Zweck. Folglich ergeben sich auch die Gehirnverletzungen. Das Gehirn, das allseits von Schädelknochen umgeben ist, wird wenn der Schädel eingedrückt ist, sofort mitverletzt, und Gehirnverletzungen durch Knochensplitter oder -stücke führen meistens ad exitum.

Eine auch verhältnismäßig häufig auftretende Verletzung ist die Trennung des Kopfes vom Rumpfe. Hier brauchen natürlich keine Schädelverletzungen dazu zu kommen. Die Verletzungen der großen Halsgefäße führen unbedingt zum Tode. Ob bei diesen beiden Hauptverletzungen vom Täter geplant war, sich den Kopf vom Rumpfe trennen zu lassen oder unmittelbar eine Schädelzertrümmerung herbeizuführen, ist nicht erklärlich. Meistens sind aber beide Verletzungen kombiniert. Die Schädelverletzungen treten aber immer auf, wenn der Selbstmörder dem Zuge entgegenläuft. Dann wird durch die Gewalt des heranbrausenden Zuges der Täter zu Boden geschleudert. Durch das Aufschlagen des Kopfes auf die Schienen ist es selbstverständlich, daß infolge der ungeheuren Wucht, die von der Lokomotive ausgeht, der Kopf birst, die Frag-

mente in das Gehirn eindringen und dadurch den Tod herbeiführen.

Beim Befunde der enormen Schädelverletzungen der Leiche muß man immer an einen vorangegangenen Mord denken. Denn der Kopf, das härteste Organ des menschlichen Körpers, wird von der Lokomotive restlos verstümmelt, was den Mördern ja auch bekannt ist. Durch diese gänzliche Zertrümmerung des Schädels, der nach dem Überfahrenwerden nur noch eine formlose Masse ist, ist eine gerichtsärztliche Sektion *lege artis* nicht mehr möglich. Es ist dann nach meiner Überzeugung sehr schwer, an einem solchen deformierten Schädel noch Beweise für einen Mord zu entdecken. Der beschriebene Fall 18 ist ein solch zweifelhafter Fall. Zwei schmale Depressionsbrüche ließen den Arzt an eine strafbare Handlung denken. Er nahm an, daß die Brüche durch Stockhiebe erzeugt worden waren. Es muß hier, wie bei dem Fall selbst lang und breit ausgeführt ist, die Frage, ob Selbstmord oder Verbrechen vorliegt, offen gelassen werden. Um die Fälle klar zu beurteilen, müsen deshalb auch noch die anderen Umstände sowie die Motive zur Tat erörtert und berücksichtigt werden.

Die schweren Extremitätenverletzungen, die ich schon an früherer Stelle eingehend beschrieben habe, werden wohl zum Eintreten des Todes nicht die Hauptursache gewesen sein. Eine andere schwere Verletzungsart ist die Trennung des Rumpfes in zwei Teile. Sie führt natürlich unbedingt sofort zum Tode.

Damit wären die drei hauptsächlichsten Verletzungen, die beim Überfahrenwerden durch die Eisenbahn auftreten, beschrieben. Das mir zur Verfügung stehende Material halte ich für zu wenig, um haltbare Regeln aufzustellen; aber immerhin ist an den beschriebenen Fällen deutlich zu erkennen, daß die auftretenden Verletzungen sehr erheblich sind und in weitaus größter Mehrzahl den Kopf und die Extremitäten befallen, während der Rumpf in nicht so starkem Maße befallen wird.

Differentialdiagnostisch werden zunächst in den meisten Fällen die äußeren Umstände eine Entscheidung bringen, Augenzeugen, hinterlassene Briefe, Doppelselbstmord (Fall 12!) und dergleichen; diese zu beurteilen, obliegt den nicht ärztlichen Instanzen.

Der medizinische Sachverständige wird seine Differentialdiagnose aus der Besonderheit der Verletzungen ableiten müssen. Entscheidend ist dabei die Überlegung, daß bestimmte Verletzungsarten unmöglich vom fahrenden Zuge herrühren können (Schuß-, Stich-, Schnittverletzungen besonderer Art).

Die größte Wichtigkeit ist die Untersuchung auf Spuren gewaltsamer Erstickung an den Halsteilen. Fehlen diese ebenso wie die eben genannten Verletzungen, so wird sich die Diagnose: Selbstmord gegen abgrenzen lassen.

Schwieriger ist die Unterscheidung zwischen Selbstmord und Verunglückung lediglich aus dem Verletzungsbefunde. Der ärztliche Sachverständige wird in solchen Fällen nur von einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Selbstmordes sprechen können, wenn aus der Eigenart gewisser Verletzungen (Kopfabfahren) die Absicht des Selbsttöters abzuleiten ist.

In den hier beschriebenen Fällen handelt es sich in der Mehrzahl um junge Männer im Alter von 20 bis dreißig Jahren, die auf diese Art den Freitod suchen. Und verständlicherweise sind es nur zwei Fälle von jungen Mädchen, die auf diese Art ihr Leben auslöschten. Das ist, wie schon eingangs kurz gestreift, daraus zu erklären, daß die Frauen viel eher zu Giften greifen, um den Tod zu suchen. Andernteils muß noch in Betracht gezogen werden: Da der Freitod durch die stumpfe Gewalt den niedrigsten Hundertsatz aller Selbstmordarten einnimmt und da der Selbstmord überhaupt bei Männern häufiger als bei Frauen ist, so ist das Auftreten von nur zwei Selbstmordfällen bei jungen Mädchen leicht zu erklären. Dazu kommt, daß in einem Falle das junge Mädchen gemeinsam mit dem jungen Manne in den Tod ging.

Hier wird, was psychologisch anzunehmen ist, der Mann das junge Mädchen zum Freitod verleitet haben und die Triebfeder gewesen sein. Im Falle 7, wo ein junges Mädchen tot auf den Schienen gefunden wurde, kann nicht genau festgestellt werden, ob es sich hier nun tatsächlich um einen Selbstmord handelt.

Von vornherein wollte ich in keiner Weise die theoretischen Voraussetzungen für den Selbstmord erörtern; aber zur Klärung der Frage, warum so viele junge Männer den Freitod überhaupt wählen, will ich noch kurz etwas auf die Beweggründe zum Selbstmord in unseren Fällen eingehen. In einem Teile der Fälle handelt es sich um Streitigkeiten mit der Braut oder Ehefrau, die den jungen Mann in einer schweren seelischen Depression zum Selbstmord trieben. In anderen Fällen wiederum handelt es sich um die große soziale Not, der der Selbstmörder gegenüberstand. Die immer mehr und mehr um sich greifende Erwerbslosigkeit, die immer größer werdenden Schwierigkeiten im Kampfe des Lebens lassen den Menschen verzweifeln und nicht mehr die Wege erkennen, die durch's Leben führen. Und eine solche, schon bestehende Depression wird dann noch durch Zwistigkeiten mit anderen Menschen und mitunter auch durch großen Alkoholabusus verschärft und macht den Menschen so kopflos, daß er sich dem Zuge entgegenwirft. Bedenkt man fernerhin, daß Selbstmörder oft haltlose Menschen sind, daß es Nervensiechlinge sind, so ist es leicht zu verstehen, daß es meist junge Menschen im blühendsten Lebensalter sind, die den Selbstmord suchen. Eine unverkennbare Gesetzmäßigkeit lehrt uns zudem, daß der beginnende Frühling zu der schon bestehenden Psychose ein Beträchtliches beiträgt. Die Reizwirkung desselben übt auf das Nervensystem des Menschen einen großen Einfluß aus.

Schließlich ist noch wohl zu beachten, daß nur offene und menschenleere Strecken bevorzugt werden. In den beschriebenen Fällen ist es hauptsächlich die häuserarme Bahnstrecke Düsseldorf-Garath. Der

Mensch, der beabsichtigt hat, seinem Leben ein Ende zu machen, vermeidet es selbstverständlich, daß ihm ein anderer in den Weg kommt und ihn an seinem Vorhaben hindert.

Zum Schlusse sei mir gestattet, *Herrn Professor Dr. Schwarzacher* für die gütige Annahme der Arbeit, die in Düsseldorf angefertigt wurde, auf das herzlichste zu danken.

Lebenslauf

Ich, Friedrich Wilhelm Ruffing, bin im Jahre 1907, am 5. März, in Hangard (Saar) geboren. Vier Jahre besuchte ich die Volksschule in Pachten (Saar), anschließend das Realgymnasium in Dillingen und Mainz, wo ich im Jahre 1906 mein Abitur machte.

Ich studierte in Wien und Heidelberg, woselbst ich mein Physikum machte. Die klinischen Semester verbrachte ich in Frankfurt und Düssseldorf. Im August 1933 bestand ich mein Staatsexamen daselbst. Seit 19. September 1934 bin ich approbiert.